S 116 AS 1872/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungsausschluss für Ausländer – Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen
Leitsätze	Österreichische Staatsangehörige können sich gegenüber dem Leistungsausschluss aus § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 2 Abs. 1 DÖFA (juris: FürsAbk AUT) berufen.
Normenkette	SGB II § 7 DÖFA Art. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 116 AS 1872/21
Datum	03.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 316/22
Datum	29.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. MÃ¤rz 2022 aufgehoben, soweit der Beklagte verurteilt wurde, dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2022 zu bewilligen. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Â

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zur HÃ¤lfte zu erstatten. Im Ã□brigen sind keine Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird fÃ¼r den Beklagten zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r den Zeitraum vom 10. Oktober 2020 bis zum 31. August 2022.

Â

DerÂ geborene KlÃ¤ger ist StaatsangehÃ¶riger der Republik Ã□sterreich. Er hÃ¤lt sich seit September 2018 in der Bundesrepublik Deutschland auf und war im streitigen Zeitraum erwerbsfÃ¤hig. Von November 2018 bis zum 31. August 2019 war er bei einem Unternehmen in P im Verkauf tÃ¤tig. Vom 13. September 2019 bis zum 1. September 2020 war der KlÃ¤ger in P mit einem Lebensmittelhandel selbstÃ¤ndig tÃ¤tig.

Â

Auf den KlÃ¤ger waren im streitigen Zeitraum bis zum 1. April 2021 ein BMW 525D mit einer Erstzulassung im Jahr 2005 und einem Kilometerstand im MÃ¤rz 2021 von 338.012 Kilometer und ab Juli 2021 ein BMW 323I mit einer Erstzulassung im Jahr 1998 und einem Kilometerstand am 27. April 2020 von 252.551 Kilometer zugelassen. In der Zeit ab September 2021 waren auf ihn ebenfalls Ã¤ltere Fahrzeuge mit hohem Kilometerstand zugelassen. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 128-141 der Gerichtsakte verwiesen.

Â

Am 10. Oktober 2020 zog der KlÃ¤ger zu seinerÂ geborenen Partnerin und derenÂ geborenem Sohn in die im Rubrum angegebene Mietwohnung. Die Partnerin und ihr Sohn waren im streitigen Zeitraum ebenfalls erwerbsfÃ¤hig. Die laufenden Mietkosten fÃ¼r die gemeinsame Wohnung betrugen im streitigen Zeitraum insgesamt 662,94 Euro. Davon entfielen 192,33 Euro auf Betriebskosten und 75,14 Euro auf Heizkosten.

Â

Der Partnerin und ihrem Sohn hatte der Beklagte zuvor mit Bescheid vom 5. Oktober 2020 Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2021 in HÃ¶he von 1.439,94 Euro monatlich bewilligt.

Â

Der KlÃ¤ger beantragte im Oktober 2020 als weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ebenfalls Leistungen nach dem SGB II. Er gab an, kein Einkommen zu haben. Als VermÃ¶gen gab er sein damaliges Fahrzeug an.Â

Â

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 forderte der Vermieter Heiz- und Betriebskosten in HÃ¶he von 1.424,53 Euro nach und bat um Ãberweisung dieses Betrags bis zum 4.Â Januar 2021.

Â

Mit Ãnderungsbescheid vom 1. Dezember 2020 berÃ¼cksichtigte der Beklagte die Aufnahme des KlÃ¤gers in die Bedarfsgemeinschaft sowie die Betriebskostennachforderung bei den Leistungen an seine Partnerin und deren Sohn. Er bewilligte seiner Partnerin den Regelsatz fÃ¼r Partner und ihr und ihrem Sohn insgesamt zwei Drittel der Unterkunftskosten fÃ¼r die Zeit vom 1. November 2020 bis zum 31. Juli 2021. Von der Betriebskostennachforderung berÃ¼cksichtigte er im Januar 2021 ebenfalls nur zwei Drittel. Hinsichtlich des KlÃ¤gers wies der Beklagte im Bescheid darauf hin, dass dessen Anspruch noch geklÃ¤rt werden mÃ¼sse.

Â

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 teilte die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit in Bezug auf die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bis September 2020 mit, dass die unfreiwillige Arbeitslosigkeit i.S.d. Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU (FreizÃ¼gG/EU) nicht bestÃ¤tigt werde.

Â

Der Beklagte lehnte den Antrag des KlÃ¤gers auf Leistungen in der Bedarfsgemeinschaft durch Bescheid vom 1. Februar 2021 mit der BegrÃ¼ndung ab, dass dieser lediglich Ã¼ber ein Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitssuche verfÃ¼ge.

Â

Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 15. Februar 2021 Widerspruch. Er wies darauf hin, Ã¶sterreichischer StaatsbÃ¼rger zu sein.

Â

Der Sohn der Partnerin gab unter dem 15. Februar 2021 an, dass er in den Monaten Dezember 2020 bis Mai 2021 voraussichtlich einen Gewinn in HÃ¶he von insgesamt 1.730 Euro aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erzielen werde.

Â

Mit Bescheid vom 26. Februar 2021 hob der Beklagte die Entscheidungen Ã¼ber die Bewilligung von SGB II-Leistungen ab dem 1. MÃ¤rz 2021 auf und bewilligte der Partnerin und deren Sohn vorlÃ¤ufig Leistungen in HÃ¶he von 942,10 Euro fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2021 bis zum 30. April 2021 (unter BerÃ¼cksichtigung des Partnerregelsatzes, einer Sanktion beim Sohn in HÃ¶he von 107,10 Euro monatlich und eines bereinigten Einkommens des Sohnes in HÃ¶he von 150,76 Euro monatlich) und in HÃ¶he von 1.049,20 Euro fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2021 bis zum 31. August 2021 (unter BerÃ¼cksichtigung des Partnerregelsatzes und eines bereinigten Einkommens des Sohnes in HÃ¶he von 150,76 Euro monatlich).

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. MÃ¤rz 2021 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Ablehnungsbescheid vom 1. Februar 2021 zurÃ¼ck. Das Aufenthaltsrecht des KlÃ¤gers ergebe sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche. Er sei daher nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen ausgeschlossen. Diese Vorschrift sei nicht wegen Art. 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Republik Ãsterreich und der Bundesrepublik Deutschland Ã¼ber FÃ¼rsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 (DÃFA) unanwendbar. Denn die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II seien keine FÃ¼rsorgeleistungen im Sinne dieses Abkommens.

Â

Am 16. MÃ¤rz 2021 hat der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 1. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2021 Klage zum Sozialgericht Berlin erhoben.

Â

Am 14. Juli 2021 hat die Partnerin des KlÃ¤gers unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Beklagten die Weiterbewilligung von Leistungen ab September 2021 beantragt. Im Abschnitt 2. des Vordrucks hat sie als weitere Person im Haushalt den KlÃ¤ger angegeben.

Â

Mit Bescheid vom 27. August 2021 hat der Beklagte der Partnerin des KlÃ¤gers und deren Sohn SGB II-Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung des Partnerregelsatzes und von zwei Dritteln der Unterkunftskosten fÃ¼r die Zeit ab dem 1. September 2021 bis August 2022 bewilligt. Hinsichtlich des Leistungsanspruchs des KlÃ¤gers hat der Beklagte in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des Sozialgerichts abzuwarten bleibe.Â

Â

Der KlÃ¤ger hat zur BegrÃ¼ndung seiner Klage geltend gemacht: FÃ¼r Ã¶sterreichische StaatsangehÃ¶rige bestehe ein Gleichbehandlungsanspruch auf FÃ¼rsorge und Wohlfahrtspflege wie bei deutschen StaatsbÃ¼rgern. Daher bestehe auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. DarÃ¼ber hinaus folge sein Leistungsanspruch aus der seit Ende Mai 2020 bestehenden Lebenspartnerschaft und beabsichtigten Heirat.

Â

Er hat im Klageverfahren darÃ¼ber hinaus vorgetragen, nicht auf Arbeitssuche zu sein. Er habe keine Bewerbung geschrieben. Seine wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse seien immer gleich. Er sei aus familiÃ¤ren GrÃ¼nden nach Berlin gekommen.

Â

Der KlÃ¤ger hat vor dem Sozialgericht beantragt,

Â

den Bescheid vom 1. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, Leistungen nach dem SGB II ab Antragstellung zu gewÃ¤hren.Â

Â

Der Beklagte hat vor dem Sozialgericht beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 3. MÃ¤rz 2022 den Bescheid vom 1. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2021 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II ab dem 10. Oktober 2020 bis einschlieÃlich August 2022 dem Grunde nach zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Im Juli 2021 habe die Partnerin fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft die Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II beantragt. Gegenstand des Rechtsstreits seien die AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers auf laufende Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende im Zeitraum 10. Oktober 2020 bis August 2022, weil der Beklagte mit Bescheid vom 1. Februar 2021 den Leistungsantrag ab Oktober 2020 abgelehnt habe und sich mit Bescheid vom 27. August 2021 fÃ¼r den Leistungszeitraum bis einschlieÃlich August 2022 auf die angefochtene Ablehnungsentscheidung vom 1. Februar 2021 berufe. Ein Grundurteil sei mÃ¶glich, da der Anspruchsgrund, nicht aber die HÃ¶he der Leistungen streitig sei. Die Klage sei begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ab dem 10. Oktober 2020, denn er lebe seit diesem Tag in der Bedarfsgemeinschaft mit seiner Partnerin und habe im Oktober 2020 Leistungen beantragt. Er sei nicht nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II von Leistungen ausgeschlossen. Das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 DÃFA stehe einem Ausschluss Ã¶sterreichischer StaatsbÃ¼rger von Leistungen nach dem SGB II entgegen. Das DÃFA sei nicht wegen einer Einreise zur Erlangung von Sozialleistungen unanwendbar. Zwar regele das Schlussprotokoll des DÃFA, dass VergÃ¼nstigungen aus dem Abkommen nicht Personen zugutekommen sollten, die das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufsuchten, um diese VergÃ¼nstigungen in Anspruch zu nehmen. Ein solcher Fall liege jedoch angesichts der vom KlÃ¤ger bisher ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten nicht vor. Im Ãbrigen folge aus dem Schlussprotokoll kein Leistungsausschluss. Es rÃ¤ume den Vertragsparteien nur die MÃ¶glichkeit ein, ohne VerstoÃ gegen ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen innerstaatliche Regelungen zu erlassen, die eine entsprechende Begrenzung der LeistungsansprÃ¼che vorsÃ¤hen.

Â

Gegen das ihm am 4. MÃ¤rz 2022 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 28. MÃ¤rz 2022 Berufung eingelegt. Der Beklagte hat zur BegrÃ¼ndung der Berufung vorgetragen: Der KlÃ¤ger sei nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, da sich sein Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe. Selbst dieses Aufenthaltsrecht sei mittlerweile zweifelhaft, da dieses nach Ablauf von sechs Monaten nur bestehe, solange die betroffenen Personen nachweisen kÃ¶nnten, weiterhin Arbeit zu suchen und eine begrÃ¼ndete Aussicht zu haben, eingestellt zu werden. Der KlÃ¤ger habe im Klageverfahren jedoch vorgetragen, nicht auf Arbeitssuche zu sein und keine Bewerbungen zu schreiben. Aus der in Bayern ausgeÃ¼bten ErwerbstÃ¤tigkeit kÃ¶nne der KlÃ¤ger kein Aufenthaltsrecht herleiten, da er die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit freiwillig aufgegeben habe. Ebenso wenig folge ein Aufenthaltsrecht daraus, dass der KlÃ¤ger zu seiner Partnerin gezogen sei, da er mit ihr nicht verheiratet sei. Dem Leistungsausschluss stehe auch nicht das DÃFA entgegen. Aus dem DÃFA ergebe sich kein Aufenthaltsrecht. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auf das DÃFA nicht berufen, weil die Leistungen nach dem SGB II keine

FÃ¼rsorgeleistungen i.S.d. DÃFA seien. FÃ¼rsorgeleistungen seien nach Art. 1 Nr. 4 DÃFA alle gesetzlich begrÃ¼ndeten Geld-, Sach-, Beratungs-, Betreuungs- und sonstige Hilfeleistungen aus Ã¶ffentlichen Mitteln zur Deckung und Sicherung des Lebensbedarfs fÃ¼r Personen, die keine andere Voraussetzung als die der HilfsbedÃ¼rftigkeit zu erfÃ¼llen hÃ¤tten. Diese Voraussetzungen seien bei Leistungen nach dem SGB II nicht erfÃ¼llt, da deren GewÃ¤hrung von weiteren Voraussetzungen wie beispielsweise der ErwerbsfÃ¤higkeit und einem rechtlich erlaubten Aufenthalt abhÃ¤nge.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts vom 3. MÃ¤rz 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Ein Leistungsausschluss bestehe nicht. Er halte sich nicht lediglich zum Zwecke der Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet auf, sondern um mit seiner Familie, seiner Partnerin und deren Sohn, hier leben zu kÃ¶nnen. DarÃ¼ber hinaus ergebe sich sein Leistungsanspruch aus dem DÃFA. Er sei auch nicht wegen VermÃ¶gen oder Einkommen von Leistungen ausgeschlossen.

Â

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Â

Am 6. April 2022 hat die Partnerin des KlÃ¤gers erneut die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Â

Mit Bescheid vom 3. Mai 2022 hat der Beklagte der Partnerin des KlÃ¤gers vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2022 bis zum 6.

August 2022 bewilligt. Ihrem Sohn hat der Beklagte mit diesem Bescheid wegen bedarfsÃ¼berschreitenden Einkommens keine Leistungen fÃ¼r diese Monate bewilligt. Hinsichtlich des KlÃ¤gers hat der Beklagte in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass dieser keinen Anspruch auf Leistungen habe, weil er Ã¼ber ein Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche verfÃ¼ge. Mit Bescheid vom 1. Juli 2022 hat der Beklagte der Partnerin des KlÃ¤gers und deren Sohn Leistungen vom 1. August 2022 bis zum 31. August 2022 bewilligt.

Â

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger, seiner Partnerin und deren Sohn mit Bescheid vom 3. August 2022 endgÃ¼ltig Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2021 bis zum 31.Â MÃ¤rz 2022 bewilligt.

Â

Am 5. September 2022 hat die Partnerin des KlÃ¤gers wiederum die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Â

Der Beklagte hat der Partnerin des KlÃ¤gers und deren Sohn mit Bescheid vom 13. September 2022 SGB II-Leistungen fÃ¼r die Zeit ab September 2022 bis August 2023 in HÃ¶he von 1.205,96 Euro monatlich bewilligt. Im Ãbrigen hat er den Antrag vom 5.Â September 2022 abgelehnt.Â

Â

Der KlÃ¤ger, der Beklagte und der Beigeladene haben mit Schreiben vom 25. September 2023 und 6. Oktober 2023 einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten des Beklagten und auf den der Gerichtsakte verwiesen, der vorgelegen hat und Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen ist.

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat konnte gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten dieser Verfahrensweise zugestimmt haben.

Â

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet.

Â

1. Die Berufung des Beklagten ist unbegrÃ¼ndet und zurÃ¼ckzuweisen, soweit das Sozialgericht den Beklagten unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 1. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2021 verurteilt hat, dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II ab dem 10. Oktober 2020 bis zum 31. August 2021 zu gewÃ¤hren.

Â

a. Das Sozialgericht ist insoweit zutreffend davon ausgegangen, dass der Erlass eines Grundurteils nach Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG zulÃ¤ssig ist. Der KlÃ¤ger hat mit seiner kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG keinen bezifferten Betrag, sondern die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II beantragt. Voraussetzung fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit eines Grundurteils ist eine so umfassende AufklÃ¤rung zu Grund und HÃ¶he des Anspruchs, dass mit Wahrscheinlichkeit von einer hÃ¶heren Leistung ausgegangen werden kann, wenn der BegrÃ¼ndung der Klage gefolgt wird (vgl. BSG, Urteil vom 21. Juni 2023, B 7 AS 14/22 R; zitiert nach juris, Rn. 11; BSG, Urteil vom 16. April 2013, B 14 AS 81/12 R, zitiert nach juris, Rn. 10). Diese Voraussetzung liegt hier vor. Legt man die BegrÃ¼ndung der Klage zugrunde, dass der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf den KlÃ¤ger nicht anwendbar ist, steht dem KlÃ¤ger mit Wahrscheinlichkeit ein Leistungsanspruch zu, wÃ¤hrend der Beklagte den KlÃ¤ger wegen Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bereits dem Grunde nach fÃ¼r nicht leistungsberechtigt hÃ¤lt.

Â

b. FÃ¼r die Zeit vom 10. Oktober 2020 bis zum 31. August 2021 hat das Sozialgericht dem KlÃ¤ger zu Recht dem Grunde nach Leistungen nach dem SGB II zugesprochen.

Â

Rechtsgrundlage des Leistungsanspruchs ist Â§Â 19 i.V.m. Â§Â§Â 7 ff. und Â§Â§Â 20 ff. SGB II aF. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r Leistungen nach dem SGB II (Â§Â 7 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB II). Er hatte die Altersgrenze des Â§Â 7a

SGB II noch nicht erreicht, war erwerbsfÃ¤hig, dem Grunde nach hilfebedÃ¼rftig und hatte seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Â

Nicht erkennbar ist insbesondere, dass der KlÃ¤ger in der Zeit vom 10. Oktober 2020 bis zum 31. August 2021 Ã¼ber Einkommen oder zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen verfÃ¼gte. Bei den in dieser Zeit auf den KlÃ¤ger zugelassenen Kraftfahrzeugen handelte es sich um angemessene Kraftfahrzeuge, die nach Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II unberÃ¼cksichtigt bleiben. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die Partnerin des KlÃ¤gers in der Zeit vom 10. Oktober 2020 bis zum 31. August 2021 Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen verfÃ¼gte, das die HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers in der Bedarfsgemeinschaft entfallen lieÃ (vgl. Â§Â§ 9 Abs. 2, 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II), oder dass der KlÃ¤ger von dem mit ihm zusammenlebenden Sohn der Partnerin bedarfsdeckende Leistungen erhalten hÃ¤tte. Die Partnerin und deren Sohn haben vom Beklagten selbst Leistungen nach dem SGB II bezogen und der Sohn hat in der Zeit vom 10. Oktober 2020 bis zum 31. August 2021 lediglich vorÃ¼bergehend geringfÃ¼gige Einnahmen aus seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erzielt.

Â

Der KlÃ¤ger war in der Zeit vom 10. Oktober 2020 bis zum 31. August 2021 auch nicht von Leistungen ausgeschlossen.

Â

Nach der vom Beklagten zur BegrÃ¼ndung der Leistungsablehnung herangezogenen Regelung des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sind â AuslÃ¤nderâ unter bestimmten Voraussetzungen von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Diese Vorschrift greift fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht ein, weil er nicht wie ein AuslÃ¤nder im Sinne dieser Vorschrift behandelt werden darf. Denn der KlÃ¤ger kann sich als Ã¶sterreichischer StaatsangehÃ¶riger auf das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 DÃFA berufen, wonach FÃ¼rsorge StaatsangehÃ¶rigen der einen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie StaatsangehÃ¶rigen des Aufenthaltsstaats gewÃ¤hrt wird (so die wohl h.M. in der neueren obergerichtlichen Rspr., vgl. mit ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung Hessisches LSG, Urteil vom 15. September 2021, L 6 AS 316/17, zitiert nach juris, Rn. 68 ff.; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24. August 2021, L 2 AS 409/21 B ER, zitiert nach juris, Rn. 41; LSG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 8. Juni 2020, L 18 AS 1641/19, zitiert nach juris, Rn. 21 f., und vom 11. Mai 2020, L 18 AS 1812/19, zitiert nach juris, Rn. 23 f.; aA Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Â§ 7 SGB II, Stand 9. August 2023, Rn. 118 ff.).

Â

Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich entgegen der Rechtsauffassung

des Beklagten um â□□FÃ¼rsorgeâ□□ i.S.d. Art. 2 Abs. 1 DÃ□FA. Art.Â 1 Nr.Â 4 DÃ□FA definiert den Begriff der FÃ¼rsorge dahin, dass er alle gesetzlich begrÃ¼ndeten Geld-, Sach-, Beratungs-, Betreuungs- und sonstigen Hilfeleistungen aus Ã¶ffentlichen Mitteln zur Deckung und Sicherung des Lebensbedarfs fÃ¼r Personen umfasst, die keine anderen Voraussetzungen als die der HilfsbedÃ¼rftigkeit zu erfÃ¼llen haben. So liegt es bei den bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngigen und steuerfinanzierten laufenden Leistungen nach dem SGB II. Die Aufteilung der sozialstaatlichen FÃ¼rsorge auf (im Wesentlichen) zwei Sicherungssysteme, also die Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende einerseits und die Sozialhilfe andererseits, fÃ¼hrt dazu, dass die existenzsichernden und dem Lebensunterhalt dienenden Leistungen aus beiden Systemen als FÃ¼rsorge im Sinne von Art.Â 1 Nr.Â 4 DÃ□FA zu qualifizieren sind, da beide Systeme (nur gemeinsam) der Deckung und Sicherung des Lebensbedarfs der WohnbevÃ¶lkerung in der Bundesrepublik Deutschland dienen. Die Anspruchsvoraussetzung der ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne des Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 2 SGB II und der Altersgrenzen aus Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1, Â§Â 7a SGB II bezwecken bezogen auf den hiesigen Zusammenhang nur die Abgrenzung zur gleichermaÃ□en bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngigen und steuerfinanzierten Sozialhilfe. Die dort vorgesehenen Lebensunterhaltsleistungen sind ihrerseits zweifellos als â□□FÃ¼rsorgeâ□□ im Sinne des Abkommens zu qualifizieren, mÃ¼ssten aber, folgte man der Argumentation des Beklagten, ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des DÃ□FA herausfallen, da sie als KomplementÃ¤rleistung zur Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende mittelbar gerade die fehlende ErwerbsfÃ¤higkeit als zusÃ¤tzliche Leistungsvoraussetzung vorsehen; das Abkommen liefe somit leer (vgl. zum Ganzen Hessisches LSG, Urteil vom 15. September 2021, L 6 AS 316/17, zitiert nach juris, Rn. 79Â f., mit Verweis auf das Urteil des BSG vom 19. Oktober 2010 zum FÃ¼rsorgebegriff des EuropÃ¤ischen FÃ¼rsorgeabkommens, B 14 AS 23/10 R).

Â

Der KlÃ¤ger unterfÃ¤llt auch nicht dem Ausschlussgrund des Buchstaben A. Nr. 1 des Schlussprotokolls zum DÃ□FA. Danach sollen VergÃ¼nstigungen aus diesem Abkommen Personen nicht zugutekommen, die das Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien aufsuchen, um diese VergÃ¼nstigungen in Anspruch zu nehmen. Ein solcher Sachverhalt lÃ¤sst sich nicht feststellen. Gegen eine Einreise, um VergÃ¼nstigungen in Anspruch zu nehmen, spricht im vorliegenden Fall schon, dass der KlÃ¤ger bereits kurz nach seiner Einreise im September 2018 eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung aufgenommen hat. Insgesamt war er ab November 2018 fast zwei Jahre in Deutschland beruflich tÃ¤tig.

Â

Da der KlÃ¤ger somit bereits nicht wie ein AuslÃ¤nder im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II behandelt werden darf, kommt es nicht darauf an, ob die weiteren Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (insbesondere â□□die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltszweck sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibtâ□□) vorliegen.Â

Â

2. Die Berufung des Beklagten ist hingegen begrÃ¼ndet und das angegriffene Urteil aufzuheben, soweit das Sozialgericht den Beklagten zur LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2022 verurteilt hat. Insoweit ist die Klage abzuweisen, da sie unzulÃ¤ssig ist.

Â

Mit der Klage begehrt der KlÃ¤ger die Aufhebung des Bescheides vom 1. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2021 sowie â zeitlich unbegrenzt â die Verurteilung des Beklagten zur GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II ab Antragstellung. Indessen regelt der Bescheid vom 1. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2021 eine Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II lediglich fÃ¼r den Zeitraum bis zum 31. August 2021.

Â

Die Partnerin des KlÃ¤gers hat am 14. Juli 2021 die Weiterbewilligung von Leistungen ab September 2021 beantragt. Diesen Antrag hat sie â wovon auch das Sozialgericht ausgegangen ist â im Namen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und somit auch im Namen des KlÃ¤gers gestellt. In dem Antrag wird der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich genannt. Zudem ist regelmÃ¤Ãig unter BerÃ¼cksichtigung des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes davon auszugehen, dass WeiterbewilligungsantrÃ¤ge auch im Namen der Ã¼brigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gestellt werden (vgl. Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, Â§ 38, Stand 15. MÃ¤rz 2022, Rn. 21). Die Vertretungsmacht der erwerbsfÃ¤higen Partnerin wird dabei gemÃ¤Ã Â§ 38 SGB II vermutet. Der somit auch im Namen des KlÃ¤gers wirksam am 14. Juli 2021 gestellte Weiterbewilligungsantrag fÃ¼hrt zu einer ZÃ¤sur. Er begrenzt den streitigen Zeitraum des vorherigen Antrags unabhÃ¤ngig davon, ob der neue Leistungsantrag bereits beschieden wurde (vgl. BSG, Urteil vom 6. Juni 2023, B 4 AS 4/22 R, zitiert nach juris, Rn. 37).

Â

Hieraus folgt, dass mit dem angegriffenen Bescheid vom 1. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2021, mit dem der Leistungsantrag des KlÃ¤gers aus dem Monat Oktober 2020 abgelehnt wurde, keine Entscheidung fÃ¼r die Zeit ab September 2021 getroffen wurde (vgl. BSG, Urteil vom 6. Juni 2023, B 4 AS 4/22 R, zitiert nach juris, Rn. 39). Die vorliegende, gegen den Bescheid vom 1. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2021 gerichtete und mit einem Leistungsantrag kombinierte Klage ist daher unzulÃ¤ssig, soweit Leistungen fÃ¼r den Zeitraum ab September 2021 begehrt werden, die von dem angefochtenen Ablehnungsbescheid nicht erfasst werden. Ebenso unzulÃ¤ssig ist eine isolierte âechteâ Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG), die auf Leistungen fÃ¼r den Zeitraum ab September 2021 gerichtet ist, da im vorliegenden Ãber-/UnterordnungsverhÃ¤ltnis ein ablehnender Verwaltungsakt zu ergehen hat,

der mit der Anfechtungsklage beseitigt werden muss (vgl. SÃ¶hngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§Â 54 SGG, Stand: 15. Juni 2022, Rn. 71 f.).

Â

Ein Ablehnungsbescheid fÃ¼r die Zeit ab September 2021 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, so dass hieraus die ZulÃ¤ssigkeit der Klage fÃ¼r die Zeit ab September 2021 nicht folgen kann. Mit der Klage wurde allein der Bescheid vom 1.Â Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2021 angegriffen, dessen Regelungswirkung auf die Zeit bis zum 31. August 2021 begrenzt ist. Ein Ablehnungsbescheid fÃ¼r die Zeit ab September 2021 ist auch nicht nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden. Ein solcher Bescheid und der Bescheid vom 1. Februar 2021 wÃ¼rden keine Regelungen enthalten, die sich in bestimmten ZeitrÃ¤umen Ã¼berlagern, sondern aufeinander folgende Regelungen, so dass ein Ersetzen i.S.d. Â§â96 Abs.â1 SGG nicht vorliegen kann (vgl. Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 96 Rn. 9).

Â

Auch dÃ¼rfte der Beklagte jedenfalls fÃ¼r den sich unmittelbar an den Monat August 2021 anschlieÃenden Zeitraum bisher keine ablehnende Entscheidung getroffen haben. In dem Bescheid vom 27. August 2021, mit dem der Beklagte der Partnerin des KlÃ¤gers und deren Sohn Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit ab dem 1.Â September 2021 bewilligt hat, heiÃt es hinsichtlich des KlÃ¤gers lediglich, dass die Entscheidung des Sozialgerichts abzuwarten bleibe. Dies stellt keine inhaltlich ausreichend bestimmte Ablehnungsregelung dar (vgl. BSG, Urteil vom 6. Juni 2023, B 4 AS 4/22 R, zitiert nach juris, Rn. 40). Jedenfalls insoweit hat der KlÃ¤ger noch einen Bescheidungsanspruch gegen den Beklagten. Hinsichtlich des Teilzeitraums vom 1. Dezember 2021 bis zum 31. MÃ¤rz 2022 hat der Beklagte zudem bereits (mÃ¶glicherweise versehentlich) eine endgÃ¼ltige Bewilligungsentscheidung zugunsten des KlÃ¤gers getroffen.

Â

3.Â Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt den Teilerfolg der Berufung.

Â

4.Â Â Der Senat lÃ¤sst die Revision fÃ¼r den Beklagten nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zu. Es ist bisher hÃ¶chstrichterlich nicht geklÃ¤rt, ob und unter welchen Voraussetzungen das DÃFA zur Unanwendbarkeit des Ausschlusstatbestands des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II fÃ¼hrt. DemgegenÃ¼ber liegen fÃ¼r den KlÃ¤ger keine GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision vor, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 08.02.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024